

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

**B a u p r ü f d i e n s t (BPD): 3/2000**

**VERFAHREN ZUR FESTSETZUNG, ÄNDERUNG ODER AUFHEBUNG  
VON HAUSNUMMERN (BPD HAUSNUMMERN)**

**Inhalt:**

- 1 Gründe für die Herausgabe
- 2 Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
- 3 Bekanntgabe der Hausnummer
- 4 Grundsätze für die Festlegung von Hausnummern
  - 4.1 Lage zum öffentlichen Weg
  - 4.2 Lage auf dem Grundstück
  - 4.3 Sonderregelungen
- 5 Grundsätze für die Umnummerierung/Änderung von Hausnummern
  - 5.1 Allgemeine Erläuterungen
  - 5.2 Umnummerierungen/Änderungen von Hausnummern
- 6 Hausnummernleuchten bzw. -schilder
- 7 Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Hausnummern
- 8 Mitteilungen über durchgeführte Hausnummernverfahren
- 9 Anlage: Beschaffenheit und Anbringung der Hausnummernleuchten bzw. -schilder

## **1 Gründe für die Herausgabe**

Entsprechend § 20 Absatz 2 Hamburgisches Wegegesetz (HWG), in der geltenden Fassung, werden für die Gebäude und sonstigen Anlagen an den öffentlichen Wegen Hausnummern festgesetzt, sobald dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Neben der Benennung und Kennzeichnung öffentlicher Wege (§ 20 Abs. 1 HWG) mittels Straßennamen, erfüllen die Hausnummern eine wichtige Zuordnungsfunktion hinsichtlich einer Gebäudebelegenheit (Bestimmbarkeit einer Wohn- oder Firmenanschrift), sie erfüllen damit auch Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (s. Hamburgisches Meldengesetz) und ermöglichen das Auffinden einer Ortsangabe für Ordnungs- und Rettungskräfte der Polizei oder Feuerwehr im Notfall.

Die Erteilung von Hausnummern vor dem Erstbezug von Wohn- oder Geschäftsgebäuden ist auch deshalb notwendig und eilbedürftig, weil die im Datennetzverbund angeschlossenen Behörden des Einwohner-, Pass- und Meldewesens erst mit der vollständigen Anschriftenerfassung für den Bürger tätig werden können (z. B. Kfz-An- oder Ummeldungen, Ausweis-, Wohngeld-, Sozial-, Melde- und Wahlangelegenheiten, Gewerbeanmeldungen etc.). Gleiches gilt auch hinsichtlich der notwendigen Umnummerierungen von Hausnummern bei einer erfolgten Entwidmung eines öffentlichen Weges (§ 7 HWG).

Zuständig für die Festlegung, Erteilung, Aufhebung oder Umnummerierung von Hausnummern sind, entsprechend der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes vom 16. Oktober 1973, die Bezirksämter (dort in der Regel die Bauprüfungsdienststellen).

Im Hafengebiet ist die Wirtschaftsbehörde, Amt für Strom- und Hafenausbau, zuständig.

Dieser Bauprüfungsdienst gibt Erläuterungen zum Verfahren, benennt die berührten Rechtsvorschriften und ersetzt die inhaltliche Darstellung der außer Kraft getretenen FW ABH-BO 5/1995.

## **2 Rechtsgrundlagen und Erläuterungen**

- 2.1 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41, 83) in der geltenden Fassung, insbesondere §§ 2, 3, 6, 7, 16, 17, 20 Abs. 1 und 2 sowie § 21 Abs. 3.
- 2.2 Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 183) in der geltenden Fassung, insbesondere § 19 Abs. 1 und § 69.
- 2.3 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) in der geltenden Fassung, insbesondere § 15 Abs. 2 Nr. 8.
- 2.4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) in der geltenden Fassung, insbesondere
  - § 126 Abs. 3, wonach „Der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen hat. Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“

2.5 Wohnwagengesetz vom 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 93) in der geltenden Fassung, insbesondere

- § 1, Anwendungsbereich,
- § 2 Abs. 4, wonach Wohnwagen, die auf zugelassenen Wohnwagenstandplätzen abgestellt werden, Wohnungen im Sinne des Hamburgischen Meldegesetzes sind.

Die Erteilung der Hausnummern (als Teil einer Anschrift) ist auch von Bedeutung im Rahmen des Vollzugs des

- Hamburgischen Meldegesetzes (HmbMG) vom 3. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 231) in der geltenden Fassung, und der
- Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen und automatisierte Abrufe aus dem Melderegister (Meldedatenübermittlungsverordnung - MDÜV) vom 9. September 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 453) in der geltenden Fassung.

### **3 Bekanntgabe der Hausnummer**

Dem Antragsteller wird möglichst frühzeitig die Hausnummer bekannt gegeben.

Bei neu zu errichtenden Gebäuden mit Aufenthaltsräumen werden die Hausnummern zeitgleich mit der Erteilung des Genehmigungsbescheides festgesetzt und bekannt gegeben.

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden, die Verfahren nach der Bauanzeigeverordnung unterliegen, erfolgt die Hausnummernerteilung zum Zeitpunkt der Feststellung, dass es nicht zu einer Baubeginnuntersagung kommen wird.

### **4 Grundsätze für die Festlegung von Hausnummern**

Bei der Festlegung von Hausnummern werden die nachfolgenden Grundsätze beachtet. Die Aussagen für Gebäude gelten entsprechend auch für sonstige Anlagen an öffentlichen Wegen.

#### **4.1 Lage zum öffentlichen Weg**

- 4.1.1 Bei radial zum Rathausmarkt verlaufenden Straßen (Radialstraßen) erhalten Gebäude ausgehend von der Stadtmitte (Rathausmarkt) auf der linken Seite der öffentlichen Wege ungerade, auf der rechten Seite gerade Hausnummern.

Bei nicht radial verlaufenden Straßen (Querstraßen) wird für die Hausnummernfestlegung von der Radialstraße ausgegangen, von der sie abzweigen. Verbindet eine Querstraße zwei Radialstraßen, so wird von der bedeutenderen ausgegangen.

Nummern gegenüberliegender Gebäude sollen einander ungefähr entsprechen.

- 4.1.2 Bei ringförmig angelegten öffentlichen Wegen, die an dieselbe Straße, von der sie abzweigen, wieder anschließen, werden die Gebäude im Uhrzeigersinn nummeriert.
- 4.1.3 Bei öffentlichen Wegen mit platzartigem Charakter werden die Gebäude fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert. Es wird an der Einmündung des bedeutendsten öffentlichen Weges begonnen.
- 4.1.4 Bei öffentlichen Wegen, bei denen eine zweiseitige Bebauung (z. B. durch einen Bahnkörper oder einen Wasserlauf in seiner gesamten Länge) ausgeschlossen ist, wird die Seite mit der Bebauung fortlaufend nummeriert.
- 4.1.5 Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücksflächen an öffentlichen Wegen werden für eine Grundstücksbreite, die den bereits bebauten Grundstücken angemessen ist (in Wohngebieten z. B. 15 bis 20 m), jeweils eine Hausnummer für eine spätere Bebauung reserviert. Dies gilt auch dann, wenn die Grundstücke zurzeit noch anders genutzt werden.
- 4.1.6 Bei nicht benannten Stichstraßen oder Wohnwegen wird die Nummerierung der Gebäude an die Nummerierung der Gebäude der öffentlichen Wege (Wohnsammelstraßen) einbezogen, von denen die Stichstraßen oder Wohnwege abzweigen.

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Stehen in den Wohnsammelstraßen genügend Hausnummern zur Verfügung, so wird entsprechend vorgenannten Grundsätzen verfahren.
- Steht in den Wohnsammelstraßen jeweils nur eine Hausnummer für die Stichstraßen oder Wohnwege zur Verfügung, so erhalten die Gebäude eine Hausnummer unter Hinzufügung eines Buchstabens in der Reihenfolge des Alphabets.
- Steht in den Wohnsammelstraßen keine freie Hausnummer zur Verfügung, so werden die Gebäude an den Stichstraßen oder Wohnwegen mit der (niedrigeren) Hausnummer des Eckhauses der Wohnsammelstraße, neben dem die Stichstraßen oder Wohnwege abzweigen, unter Hinzufügung eines Buchstabens in der Reihenfolge des Alphabets gekennzeichnet.

Dabei sollen in der Regel Kleinbuchstaben gewählt werden. Bei der Vergabe von Buchstaben soll auf solche Buchstaben verzichtet werden, die zu Verwechslungen führen könnten, z. B. in der Regel auf den Buchstaben q.

## 4.2 Lage auf dem Grundstück

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Hausnummern ausschließlich der Kennzeichnung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen dienen und nicht der Grundstückskennzeichnung.

- 4.2.1 In der Regel wird für jedes an öffentlichen Wegen gelegene Gebäude eine Hausnummer erteilt. Das gilt auch für Gebäude, die der Allgemeinheit dienen (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Kirchen, Bahnhöfe, Gebäude der öffentlichen Verwaltung usw.), für Behelfsbauten (z. B. genutzte Gebäudereste, Baracken, Bunker, behelfsmäßige Läden, Pumpwerke usw.) und andere bauliche Anlagen (z. B. Tankstellen).

Davon ausgenommen sind Bedürfnisanstalten, Garagen, Verkaufsstände, Netzstationen der HEW und bauliche Anlagen in Kleingartenparzellen.

- 4.2.2 Eckgebäude erhalten ihre Hausnummer von dem öffentlichen Weg aus, an dem der Gebäudezugang liegt. Bei Gebäudezugängen in Eckabstumpfungen entscheidet die Bauprüfdienststelle über den für die Nummerierung maßgeblichen öffentlichen Weg.

- 4.2.3 Bei Gebäuden auf Grundstücken zwischen zwei öffentlichen Wegen und beiderseitigen Gebäudezugängen wird die Nummerierung vom Hauptzugang aus vorgenommen. Für den Nebenzugang wird in der Regel keine Hausnummer erteilt.

- 4.2.4 Gebäude auf Grundstücken, die abseits von öffentlichen Wegen liegen, werden von dem öffentlichen Weg aus nummeriert, von dem sie ihren Zugang haben.

- 4.2.5 Für Gebäude an privaten Wegen wird entsprechend der Regelung unter Nummer 4.1.6 zweiter und dritter Spiegelstrich verfahren.

- 4.2.6 Bei Grundstücken mit mehreren, hintereinander gelegenen Gebäuden erhält nur das direkt am öffentlichen Weg liegende Hauptgebäude eine Hausnummer. Die anderen Gebäude auf dem Grundstück können mit derselben Hausnummer und der Hinzufügung eines Buchstabens gekennzeichnet werden, wenn dies nach der Nutzung zweckmäßig ist. Für Wohnanlagen im sozialen Bereich, Krankenhäuser und Schulen wird nur eine Hausnummer vergeben, und zwar von dem öffentlichen Weg aus, an dem sich der Haupteingang befindet.

- 4.2.7 In Gebäuden mit Läden erhalten die Läden keine eigene Hausnummer. Das gilt nicht, wenn die Läden ihre Zugänge an einem anderen öffentlichen Weg haben als die Gebäudezugänge.

#### 4.3 Sonderregelungen

- 4.3.1 Sofern es sich als sachlich notwendig erweist, erhalten auch Gebäude und sonstige Anlagen auf öffentlichen Wegeflächen (Verkehrsflächen oder Plätze) Hausnummern.

Dieses kann im Einzelfall z. B.

- Tankstellen,
- Pavillons,
- Wartehallen mit Läden oder

- Läden (nicht jedoch Verkaufsstände)

betreffen.

4.3.2 Die Regelung der Nummer 4.3.1 gilt auch für Gebäude oder sonstige Anlagen, die innerhalb einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage (kein öffentlicher Weg entsprechend § 2 Abs. 1 HWG) liegen. Die Nummerierung wird in die des näher gelegenen öffentlichen Weges einbezogen.

4.3.3 Für sonstige Anlagen nach § 20 Abs. 2 HWG, auch solche, die in Verbindung mit Anliegergrundstücken im Sinne des § 3 Abs. 2 HWG stehen, werden Hausnummern erteilt, wenn die Benutzung der Anlage behördlicherseits genehmigt oder geduldet wird und die Benutzer meldegesetzlichen Anforderungen unterliegen.

Als sonstige Anlagen gelten auch

- zugelassene Wohnwagenstandplätze nach § 2 Wohnwagengesetz,
- Liegeplätze für Binnenschiffer, die einer Meldepflicht nach § 21 HmbMG unterliegen und
- Liegeplätze für Wohnschiffe (auch solche zur Unterbringung von Asylbewerbern), die nicht einem wasserseitig angrenzenden - bereits mit einer Hausnummer versehenen - Grundstück zugeordnet werden können.

## **5 Grundsätze für die Umnummerierung/Änderung von Hausnummern**

### 5.1 Allgemeine Erläuterungen

Die Adress- und Schlüsseldatenbank der Behörde für Inneres - Statistisches Landesamt - enthält alle amtlichen Straßen und Hausnummern. Auf diese Datenbank greifen im Online-Verfahren Hamburger Behörden wie z. B. die Einwohner- und Sozialämter der Bezirke, die Kfz-Zulassungsstelle und das Gewerbeverzeichnis zu. Voraussetzungen für eine gute Betreuung der Bürger ist daher eine tagesaktuelle Datenbank, die den Hamburger Ist-Zustand exakt widerspiegelt. In den folgenden Bereichen kann es zu Unstimmigkeiten führen, so dass die Aktualität der Datenbank nicht zu gewährleisten ist:

- Benennung von Verkehrsflächen,
- Umbenennung von Verkehrsflächen,
- Widmung/Entwidmung von Verkehrsflächen.

Die hierfür erforderlichen Verfahren gehören nicht in die Zuständigkeit der Bauprüfungsstellen. Die nachfolgenden Erläuterungen unter den Nummern 5.1.1 bis 5.1.3 dienen nur dem besseren Verständnis der daraus resultierenden Umnummerierungsaufgaben.

### 5.1.1 Benennung von Verkehrsflächen (§ 20 Abs. 1 HWG)

Verfahren für die Benennung von Verkehrsflächen:

Benennungsvorschläge werden durch das Bezirksamt im Einvernehmen mit der Bezirksversammlung bzw. den Ortsausschüssen beim Senatsamt für Bezirksangelegenheiten eingereicht. Die Vorschläge werden dort geprüft und eine Beschlussvorlage für den Senat bzw. die Senatskommission erstellt. Nach der Zustimmung durch den Senat wird die neubenannte Verkehrsfläche im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Erst dann vergibt das Statistische Landesamt einen Straßenschlüssel und nimmt die Verkehrsfläche in die Adress- und Schlüsseldatenbank auf.

In Einzelfällen verzögert sich die Benennung von Straßen in Neubaugebieten. Hausnummern werden für eine „Erschließungsstraße“ vergeben, die Häuser bezogen, aber die Straße ist noch immer nicht benannt und kann damit nicht in die Adress- und Schlüsseldatenbank aufgenommen werden. Für die dorthin gezogenen Bürger hat dies recht unangenehme Folgen. Sie können u. a. sich und ihr Kraftfahrzeug, das Gewerbe nicht anmelden, keine sozialen Dienste in Anspruch nehmen.

Laut Benennungsrichtlinien sind Benennungsvorschläge von den Bezirksämtern so rechtzeitig zu übersenden, dass eine vorläufige Benennung vermieden wird. Eine Straße kann schon benannt werden, wenn die zeichnerische Erschließung des Gebietes vorliegt.

### 5.1.2 Umbenennung von Verkehrsflächen

Die Bauprüfteilungen erhalten ein Exemplar der Senatsbeschlüsse und werden damit über Umbenennungen von Wegen, Straßen oder Plätzen informiert.

Die Notwendigkeit einer Umnummerierung von Hausnummern ist nicht bei allen Umbenennungen von Straßen etc. gegeben. In allen Fällen der Umbenennung sollte daher das Erfordernis einer Umnummerierung von Hausnummern zügig geprüft werden, um den Datenbestand aktualisieren zu können.

### 5.1.3 Widmung/Entwidmung von öffentlichen Wegen (§§ 6 und 7 HWG)

Das Tiefbauamt der Baubehörde übt die Fachaufsicht hinsichtlich der Widmung und Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen aus. Widmungen und Entwidmungen von öffentlichen Wegeflächen werden von den Bezirksämtern im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

Wird eine Verkehrsflächen nicht mehr benötigt, weil sie z. B. überbaut werden soll und damit in der Örtlichkeit nicht mehr existent ist, wird sie „entwidmet und aufgehoben“. Eine aufgehobene Straße wird in der Adress- und Schlüsseldatenbank inaktualisiert.

Wird ein Weg oder eine Straße nur „entwidmet“, nicht aber auch noch „aufgehoben“, so wird sie zur Privatstraße, die eine Umnummerierung entsprechend Nr. 4.1.6 erfordert. Dabei werden nur für Gebäude an der zuzuordnenden öffentlichen Straße originäre Hausnummern erteilt. Die rückwärtig liegenden Gebäude an der neuen Privatstraße erhalten ihre Hausnummern unter Hinzufügung von Kleinbuchstaben.

## 5.2 Umnummerierungen/Änderungen von Hausnummern

Die Umnummerierungen werden auf das erforderliche Maß beschränkt. Sie werden nur durchgeführt, wenn:

- Straßenumbenennungen es erfordern,
- Straßen entwidmet werden,
- die Neuaufteilung von Grundstücken dies erforderlich macht,
- die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt oder
- Umbauten auf dem Grundstück oder Veränderungen der Verkehrsanlagen eine andere Nummerierung erforderlich machen (z. B. Verlegung des Gebäudezuges).

## 6 Hausnummernleuchten bzw. -schilder

Beschaffenheit und Anbringung der Hausnummernleuchten bzw. -schilder ergeben sich aus der Anlage zum Bauprüfdienst (als Anlage zum Bescheid).

## 7 Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Hausnummern

Die Hausnummer wird von der zuständigen Bauprüfdienststelle in einem gesonderten Verfahren mittels eines eigenständigen rechtsmittelfähigen Bescheides entweder

- festgesetzt und erteilt (z. B. für Gebäude und sonstige Anlagen entsprechend Nrn. 4.2 oder 4.3) oder
- geändert bzw. umnummeriert in den Fällen nach Nr. 5.2 oder
- aufgehoben (z. B. bei Gebäudeabbruch bzw. Beseitigung sonstiger Anlagen nach Nr. 4.3 oder deren endgültiger Aufgabe des mit einem Hausnummernanfordernis versehenen Nutzungszwecks).

Bei Neuerteilung von Hausnummern ohne Neubau, wenn also ein Gebäude in zwei Gebäude umgebaut wird, und bei Aufhebung von Hausnummern ohne Abbruch, wenn also zwei Gebäude zu einem Gebäude umgebaut werden, wird jeweils entsprechend verfahren.

Bei baulichen Anlagen des Bundes und der Länder erfolgt die Festsetzung, Änderung oder Aufhebung der Hausnummer parallel zur Stellungnahme des Bezirksamtes zum zustimmungsbedürftigen Vorhaben.

## 8 Mitteilungen über durchgeführte Hausnummernverfahren

In den Fällen der Nr. 7 werden die nachfolgend genannten Behördendienststellen und Träger öffentlicher Belange über erteilte, geänderte und aufgehobene Hausnummern unterrichtet, und zwar

als Regelverteilung:

- Behörde für Inneres (BfI/StaLa - St. 311/2) mit einem Flurkartenauszug,
- Behörde für Inneres (BfI/StaLA - St. 522/1) mit einem Flurkartenauszug,
- Hamburger Stadtreinigung (HSR),
- Hamburger Gaswerke (HGW),
- Hamburger Wasserwerke (HWW),
- Baubehörde, Amt für Geoinformation und Vermessung (BB/GV 42),
- die Hamburgischen Electricitäts-Werke - Niederspannungskunden,  
Überseering 12, 22297 Hamburg,
- die für die Steuerhebung zuständige Behörde,
- die für die Landesplanung zuständige Behörde (STEB),
- das Bezirksamt (EA, BA 5, BA 2)

und im Einzelfall:

- Umweltbehörde (UB/D-E 11), nur in Verbindung mit Grundstücksentwässerungsanlagen im Zuständigkeitsbereich der UB,
- Baubehörde (BB/ABH 221), nur in Verbindung mit Zustimmungsverfahren nach § 62 HBauO.

Die vorgenannten Behördendienststellen und Träger öffentlicher Belange werden entsprechend unterrichtet

- über die endgültige Fertigstellung des Gebäudes und
- über den Vollzug des Abbruches (soweit bekannt).

## 9 Anlage: Beschaffenheit und Anbringung der Hausnummernleuchten und -schilder

**ANLAGE**

Anlage Nr.	zum Bescheid Gz.:	vom
------------	-------------------	-----

**BAURECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

- Nebenbestimmungen -

**Vorschriften**

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften der Hamburgischen Bauordnung (HBauO),
- die Vorschriften der nach der HBauO erlassenen Rechtsvorschriften,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 3 Absatz 3 HBauO).

**1. Hausnummernleuchten**

**1.1 Beschaffenheit von Hausnummernleuchten**

- 1.1.1 Hausnummernleuchten nach § 19 Abs. 1 HBauO müssen einschließlich der Beschriftung aus dauerhaftem und witterungsbeständigem Material bestehen. Sie müssen hinsichtlich ihrer Form, Farbe und Beleuchtung derart beschaffen sein, dass die Hausnummer sowohl bei Tageslicht als auch während der Dämmerung und Nacht vom öffentlichen Weg aus gut lesbar ist.
- 1.1.2 Farbige Hausnummernleuchten dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Insbesondere die Wirkung von Signalanlagen und beleuchteten Verkehrszeichen sowie der Lichtsignale von Rettungsdiensten dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden (vgl. § 19 Abs. 2 HBauO).

**1.2 Anbringung der Hausnummernleuchten**

- 1.2.1 Die Hausnummernleuchten sind am Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der dem öffentlichen Weg zugewandten Gebäudeseite, so ist die Hausnummernleuchte an einer dem öffentlichen Weg zugewandten Gebäudewand anzubringen.
- 1.2.2 Hausnummernleuchten dürfen an Gebäuden nicht niedriger als 1,80 m befestigt werden, im Falle des Satzes 1 von Nummer 1.2.1 gemessen über der Eingangshöhe, im Falle des Satzes 2 gemessen über der Geländeoberfläche am Anbringungsort.

- 1.2.3 Ist eine Hausnummer bei einer Anbringung am Gebäude vom öffentlichen Weg aus nicht gut lesbar, so ist sie in unmittelbarer Nähe des Grundstückszuganges, nicht niedriger als 0,90 m über der Geländeoberfläche, anzubringen. Bei Grundstücken ohne vom öffentlichen Weg aus sichtbaren Gebäuden ist die Hausnummer in unmittelbarer Nähe des Grundstückszuganges anzubringen; das gilt auch, falls kein Gebäude vorhanden ist, sondern nur eine sonstige bauliche Anlage (z. B. ein Silo). Für die Höhe gilt Satz 1.

## **2. Hausnummernschilder**

Nach § 19 Abs. 1 HBauO genügt für Gebäude ohne Aufenthaltsräume ein Hausnummernschild, das nicht beleuchtbar zu sein braucht.

### **2.1 Beschaffenheit von Hausnummernschildern**

Hausnummernschilder nach § 19 Abs. 1 HBauO müssen aus dauerhaftem und witterungsfestem Material bestehen.

### **2.2 Anbringen von Hausnummernschildern**

Für die Anbringung von Hausnummernschildern gelten die Anforderungen an Hausnummernleuchten sinngemäß.